

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend die Totalrevision des Dekretes über
das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungs-
rates des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf für eine Totalrevision des Dekretes über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates vom 31. August 1998. Die Revision hat die Integration der Vorsorge der Regierungsratsmitglieder in die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen und mithin die Aufhebung des Ruhegehaltsfonds zum Inhalt.

I. Ausgangslage

Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates ist heute im Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 1998 geregelt. Darin werden sowohl die Übergangsrente bei einem Rücktritt vor Erreichen des Rentenalters oder bei Nichtwiederwahl (Ruhegehalt) als auch die Alters-, Hinterlassenen- sowie die Invalidenleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und deren Angehörigen geregelt. Finanziert werden die Leistungen aus Mitteln des «Ruhegehaltsfonds des Regierungsrates», eine unselbständige Anstalt des kantonalen Rechts (vgl. § 22 Dekret).

Gemäss dem erwähnten Dekret beträgt die Altersrente im Rentenalter, das je nach Alter beim Eintritt in den Regierungsrat vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 65. Altersjahr reicht, 50 % der versicherten Jahresbesoldung. Da es sich beim Ruhegehaltsfonds um eine Leistungsprimatskasse handelt, ist das Einbringen des ganzen Eintrittsgeldes für das Erreichen dieser Rente notwendig. Wird das Eintrittsgeld nicht vollständig eingebracht, resultiert daraus eine Kürzung der Rente. Diese Kürzung wird auf dem bis zum Rentenalter aufgezinsten Fehlbetrag und dem Barwertfaktor bezogen auf das Eintrittsalter berechnet. Diese Kürzung wird durch die Aufzinsung grösser, je später das Mitglied zurücktritt. Zudem kann eine konstante Kürzung der Altersrente nur bis 3 Jahre vor dem Erreichen des Rentenalters noch eingekauft werden. Die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Dekret sind unübersichtlich formuliert und kaum zu handhaben bei Mitgliedern, die wenig oder keine Freizügigkeitsleistungen aus anderen Kassen mitbringen und somit ein grosses Eintrittsgeld aus eigenen Mitteln leisten müssten.

Mechanik der Berechnung der Altersrente eines Mitgliedes des Regierungsrates an einem Beispiel

Eintritt:	1.1.2001
Geburtsdatum:	18.11.1950
Alter bei Eintritt:	50 Jahre, 2 Monate
Rentenalter gemäss Dekret:	60 Jahre
Eintrittsgeld in %VB:	Fr. 374.59
Rücktritt:	31.12.2012
Alter bei Rücktritt:	62 Jahre, 1 Monat

Bruttobesoldung (BB):	Fr. 212'391.60
versicherte Besoldung (VB) =98 % von BB	Fr. 208'200.00
Barwert zur Berechnung einer allfälligen Rentenkürzung(BW):	11.142
Eintrittsgeld total:	Fr. 779'896.40
Bezahlt:	Fr. 550'598.20
Fehlbetrag:	Fr. 229'298.20
Angenommene VB im Jahr 2012:	Fr. 232'000.00
Aufgezinsten Fehlbetrag bis zum Rücktritt (FB):	Fr. 308'380.60
Altersrente =50 % der VB:	Fr. 116'000.00
Kürzung der Altersrente infolge fehlendem Eintrittsgeld (=FB/BW):	<u>Fr. -27'677.30</u>
Ausbezahlte Altersrente:	<u>Fr. 88'322.70</u>

Das Rücktrittsalter ist abhängig vom Alter beim Eintritt in den Regierungsrat und variiert zwischen dem 60. und 65. Altersjahr. Ein Ausscheiden aus dem Regierungsrat durch Nichtwiederwahl oder Rücktritt vor diesem individuellen Rentenalter führt zu einer Übergangsrente (Ruhegehalt), die bis zum individuellen Rentenalter dauert. Nach Erreichen des Rentenalters wird die Übergangsrente durch die Altersrente abgelöst. Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates können also im gleichen Altersjahr je nach Eintrittsalter eine Altersrente oder eine Übergangsrente beziehen.

<i>Eintritt</i>	<i>Rücktrittsalter</i>
Vor vollendetem 53. Altersjahr	60
Nach vollendetem 53. und vor vollendetem 54. Altersjahr	61
Nach vollendetem 54. und vor vollendetem 55. Altersjahr	62
Nach vollendetem 55. und vor vollendetem 56. Altersjahr	63
Nach vollendetem 56. und vor vollendetem 57. Altersjahr	64
Nach vollendetem 57. Altersjahr	65

Mechanik der Berechnung der Übergangsrente eines Mitgliedes des Regierungsrates an einem Beispiel

Eintritt:	01.01.2001
Geburtsdatum:	18.11.1950
Alter bei Eintritt:	50 Jahre, 2 Monate
Rentenalter gemäss Dekret:	60 Jahre
Eintrittsgeld in %VB:	Fr. 374.59
Barwert (BW):	Fr. 11.142
Datum des Ausscheidens durch Nichtwiederwahl:	31.12.2008
Alter bei Rücktritt:	58 Jahre, 1 Monat
Fehlende Jahre bis zum Rentenalter :	1.9167

Bruttobesoldung (BB):	Fr. 212'391.60
versicherte Besoldung (VB) =98 % von BB:	Fr. 208'200.00
Barwert zur Berechnung einer allfälligen Rentenkürzung(BW): 11.142	
Eintrittsgeld total:	Fr. 779'896.40
Bezahlt:	Fr. 550'598.20
Fehlbetrag:	Fr. 229'298.20
Angenommene VB im Jahr 2008:	Fr. 229'000.00
Aufgezinster Fehlbetrag bis zum Ausscheiden (FB):	Fr. 286'362.05
Altersrente =50 % der VB:	Fr. 114'500.00
Abzug 1 ² / ₃ % der VB pro fehlendem Jahr (=3.195 % der VB):	Fr. -7'315.55
Kürzung der Übergangsrente infolge fehlendem Eintrittsgeld (FB/BW):	Fr. -25'701.15
Ausbezahlte Übergangsrente:	<u>Fr. 81'483.30</u>

Die Barwerte für die Berechnung der Freizügigkeit und die Prozentsätze zur Berechnung der Eintrittsgelder sind auf den technischen Grundlagen VZ 2000 und einem technischen Zinsfuss von 4 % gerechnet. Diese Grundlagen sind überholt und müssen auf den 1. Januar 2008 analog zur Kantonalen Pensionskasse durch die technischen Grundlagen VZ 2005 ersetzt werden. Der technischen Zinsfuss wird auf den 1. Januar 2008 auf 3.5 % gesenkt.

Mit den heute gültigen Beitragsätzen wird der individuelle Zuwachs der Freizügigkeit der Mitglieder des Regierungsrates *absolut ungenügend finanziert*. Es resultiert stets ein Fehlbetrag, der Jahr für Jahr die Unterdeckung vergrössert. Wegen des sehr tiefen Deckungsgrades ist zudem der Zinsertrag, der auch die laufenden Renten mitfinanzieren sollte, sehr gering. Die fehlenden Einnahmen gehen *zu Lasten des Kantons*. Eine Revision des Dekretes ist deshalb unumgänglich.

Berechnung der Freizügigkeitsleistung eines Mitgliedes des Regierungsrates an einem Beispiel

Bruttobesoldung (BB) 2006:		Fr. 230'074.00
Versicherte Bes. (VB) 2006:	98 %BB	Fr. 225'500.00
Bruttobesoldung (BB) 2007:		Fr. 232'830.00
Versicherte Bes. (VB) 2007:	98 %BB	Fr. 228'200.00

Geburtsdatum: 28. 6. 1949 Rentenalter: 60 Jahre Eintrittsgeld: bezahlt

		Barwert	Jahre bis Rentenalter:
Alter am 31. 12. 2006:	57J, 6M	14.424	2.5
Alter am 31. 12. 2007:	58J, 6M	14.971	1.5

Freizügigkeitsleistung (FZL) am:	31.12.2006	Fr. 1'490'780.50
Freizügigkeitsleistung (FZL) am:	31.12.2007	Fr. 1'622'781.55
	Zuwachs	Fr. 132'001.05

Beitrag Mitglied:	10 % VB	Fr. 22'820.00
Beitrag Kanton:	15 % VB	Fr. 34'230.00
Zins:	2.5 % FZL	Fr. 37'269.50
	(nach VZ 2000 müssten 4 % gerechnet werden)	

Fehlbetrag (durch den Kanton zu erbringen): Fr. -37'681.55

Nach wie vor weist der Ruhegehaltsfonds des Regierungsrates eine absolut ungenügende *Deckung von knapp 37 %* aus. Dieser ungenügende Deckungsgrad ist nur im Zusammenhang mit der Staatsgarantie, die in § 22 Abs. 3 des Dekretes formuliert ist, zulässig.

Da der Deckungsgrad nur 37 % beträgt, entfallen 63 % der Zinsen. Damit ist der eigentliche Fehlbetrag pro Mitglied des Regierungsrates um diesen Betrag grösser.

Fehlbetrag pro Mitglied des Regierungsrates:	Fr.-37'681.55
Fehlende Zinsen, 63 % von 37'269.50:	Fr. -23'479.80
Total pro Mitglied:	Fr. -61'161.35
Total des Fehlbetrages pro Jahr für den ganzen Regierungsrat:	<u>ca. Fr.-305'800.--</u>

Bis zur letzten Revision der gesetzlichen Grundlagen der Kantonalen Pensionskasse entsprach die maximale versicherbare Besoldung dem Maximum der obersten Besoldungsklasse gemäss dem kantonalen Besoldungsdekret. Mit der neuen Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung) vom 26. September 2006 wird in § 41 Abs. 5 die maximale versicherbare Besoldung auf das 1.5fache der Besoldung im Maximum des obersten Lohnbandes der kantonalen Lohnverordnung vom 27. September 2005 festgelegt. Damit liegt die neue Limite über der Jahresbesoldung eines Mitgliedes des Regierungsrates. Eines der Ziele dieser Revision war nämlich, die Voraussetzungen zu schaffen, die es nun ermöglichen, die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in die Kantonale Pensionskasse zu integrieren.

Nach Art. 1i der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2), gültig seit 1. Januar 2006, darf eine Vorsorgeeinrichtung einen Altersrücktritt frühestens nach vollendetem 58. Altersjahr ermöglichen. Die für Mitglieder des Regierungsrates vorgesehene Übergangsrente bei einem vorzeitigem Rücktritt nach vollendetem 55. Altersjahr, die die Funktion einer Altersrente hat, ist somit durch die neuen Bestimmungen im BVV 2 in Frage gestellt. Eine Neuregelung der Übergangsrenten ist deshalb zwingend notwendig.

Mit der Integration der Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in die Kantonale Pensionskasse ist nun eine *klare Trennung* zwischen dem Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem freiwilligem Rücktritt und der eigentlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge möglich.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Grundlagen der Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates auf den Versicherungszahlen VZ 2000 basieren. Diese Versicherungszahlen werden in diesem Jahr von den Versicherungszahlen VZ 2005 abgelöst, welche die stark gestiegene Lebenserwartung berücksichtigen. Damit müssten auch die versicherungstechnischen Grundlagen des Ruhegehaltsfonds neu berechnet werden, was sich bei einem Übertritt der Mitglieder des Regierungsrates in die kantonale Pensionskasse grundsätzlich erübrigen würde.

II. Ziel der Totalrevision

Mit der Totalrevision werden einerseits die durch die 1. BVG-Revision notwendig gewordenen Anpassungen bei der beruflichen Vorsorge des Regierungsrates als auch die Integration der Mitglieder des Regierungsrates in die Kantonale Pensionskasse erreicht. Zudem werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen von der Leistung bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt (Ruhegehalt) getrennt.

Die Sicherung der Mitglieder des Regierungsrates und deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod übernimmt die Kantonale Pensionskasse, während für die Absicherung der Mitglieder bei Nichtwiederwahl oder beim Rücktritt vor vollendetem 60. Altersjahr der Kanton zuständig ist. Das dabei ausbezahlte Ruhegehalt ist keine Rente, sondern ein AHV-pflichtiges Ersatzeinkommen, das auch weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse versichert ist. Damit wird dem Art. 1i BVV2 Rechnung getragen.

Durch die Integration der Mitglieder des Regierungsrates werden die Ungereimtheiten in den Bestimmungen über die Renten aus dem Ruhegehaltsfonds beseitigt. Der Fonds wird bis auf die Übergangsbestimmung aufgelöst und nur noch solange weiter geführt, wie noch Renten aus dem alten Recht ausbezahlt werden müssen.

Bei der Überführung der amtierenden, d.h. der am 1. Januar 2008 im Amt stehenden Mitglieder wird bei den anwartschaftlichen Leistungsansprüchen eine möglichst weitgehende Besitzstandsgarantie festgelegt. Neue Mitglieder sollen nach wie vor attraktive und im Vergleich zur Privatwirtschaft adäquate Anstellungsbedingungen vorfinden. Es sind also Übergangsbestimmungen für amtierende Mitglieder des Regierungsrates zu formulieren, welche die Rentenansprüche in der bisherigen Höhe sichern. Für neue Mitglieder ist dagegen eine Versicherung im Vorsorgeplan Plus der kantonalen Pensionskasse in dem Sinne zu ermöglichen, dass sie keine Einkommenseinbusse gegenüber den bisherigen Mitgliedern haben, obwohl sie deutlich höhere Beiträge leisten müssen. Damit dies möglich ist, muss die Bruttobesoldung der Mitglieder des Regierungsrates moderat erhöht werden. Gleichwohl führt diese Besoldungserhöhung für den Kanton zu keinen Mehrkosten, wenn alle finanziellen Einflüsse in Rechnung gestellt werden. Der Kanton entledigt sich durch die Dekretsrevision nämlich der Verpflichtung, die Fehlbeträge bei der Berechnung der Freizügigkeit amtierender Mitglieder ausgleichen zu müssen (vgl. zur finanziellen Gesamtbilanz hinten Ziffer IV.). Die neue Regelung hat keinerlei Auswirkungen auf die Versicherten der Kantonalen Pensionskasse.

III. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

Zu § 2 Besoldung

Nach geltendem Dekret beträgt die Bruttobesoldung 120 % des Maximums des obersten Lohnbandes für das Staatspersonal und die versicherte Besoldung entspricht 98 % davon oder Fr. 228'200. Nach der neuen Pensionskassenverordnung wird von der Bruttobesoldung der Koordinationsabzug von Fr. 26'520 subtrahiert, was bei einer Bruttobesoldung von

Fr. 232'830 (entsprechend 120 % des Maximums des obersten Lohnbandes) eine deutlich tiefere versicherte Besoldung von Fr. 206'300 ergeben würde.

Um im Pensionierungsalter 60 auf eine Rente von ca. 50 % der versicherten Besoldung zu kommen, müssen sich die Mitglieder des Regierungsrates im Vorsorgeplan Plus versichern, was eine gegenüber heute deutlich höhere Versicherungsprämie zur Folge hat. Der heutige Beitragssatz beträgt 10 % gegenüber durchschnittlich ca. 17.25 % im Vorsorgeplan Plus. Bei einer deutlich tieferen versicherten Besoldung, was auch eine tiefere Altersrente zur Folge hätte, müssten die Mitglieder deutlich höhere Beiträge bezahlen.

Um eine ähnliche Vorsorgeleistung zu ermöglichen, muss deshalb der Bruttolohn moderat angehoben werden. Es soll aber den Mitgliedern des Regierungsrates, wie allen übrigen Versicherten der Pensionskasse, überlassen sein, ob sie den Vorsorgeplan Plus wählen wollen.

In der heute gültigen Regelung ist der Zuwachs der Freizügigkeitsleistung von einem Jahr zum nächsten durch die Beiträge nur sehr ungenügend gedeckt. Den entsprechenden Fehlbetrag von aktuell jährlich rund 324'500 Franken hat der Kanton zu tragen. Da der Fonds auch wenig Kapital aufweist, kann diese ungenügende Finanzierung auch nicht durch Kapitalerträge ausgeglichen werden. Wie nachstehend in Ziffer IV. aufgezeigt wird, kommt die neue Regelung trotz höherer Bruttobesoldung der Mitglieder des Regierungsrates für den Kanton günstiger zu stehen.

Eine Nichtwiederwahl kann sehr kurzfristig eintreten, wenn der Wahltermin spät im Jahr ist. Es ist deshalb notwendig, für eine beschränkte Zeit, die einer für ein solches Amt adäquaten Kündigungsdauer entspricht, eine Lohnfortzahlung bis zum Ende des sechsten Monats nach der Nichtwiederwahl festzulegen. Dies ergibt sich bereits aus § 15, Abs. 4 der Personalverordnung, welche auch für die Mitglieder des Regierungsrates gilt.

Zu § 6 Grundsatz

Die Mitglieder des Regierungsrates werden Versicherte der Kantonalen Pensionskasse mit allen Rechten und Pflichten. Damit sind alle Fragen der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen in der Pensionskassenverordnung und den dazugehörigen Reglementen festgelegt. Die Frage des Ruhegehalts bei einer Nichtwiederwahl oder einem vorzeitigen Rücktritt sind ausserhalb der Kantonalen Pensionskasse im vorliegenden Dekret zu regeln.

Zu § 7 Ruhegehalt

Nach Art. 1i BVV2 darf das Ruhegehalt nicht als Altersrente definiert werden, sondern ist ein AHV-pflichtiges Gehalt, das nach wie vor in der Kantonalen Pensionskasse zu versichern ist. Als Gehalt sollte es auch weiterhin direkt vom Kanton ausbezahlt werden.

Da eine Nichtwiederwahl auch durch eine ungünstige politische Situation entstehen kann, die das Mitglied nicht beeinflussen kann, sollte die finanzielle Absicherung deutlich höher sein

als bei einem freiwilligen Rücktritt. So wird festgelegt, dass das minimale Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl doppelt so hoch ist als bei einem freiwilligen Rücktritt.

Die Kinderrente soll analog der Pensionskassenverordnung geregelt werden. Diese Kinderrenten zählen aber nicht zum AHV-pflichtigen Gehalt und sind somit auch nicht zu versichern.

Zu III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Vorsorgeeinrichtung «Ruhegehaltsfonds des Regierungsrates» wird vorbehältlich der Übergangsbestimmungen und der Regelung bei der Besitzstandsrente aufgelöst und die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern übernimmt der Kanton, während die amtierenden Mitglieder des Regierungsrates in die Kantonale Pensionskasse übertreten. Die Besitzstandsrente soll sicherstellen, dass amtierende Mitglieder zu den Bedingungen, wie sie bei ihrer Wahl galten, zurücktreten können.

Beispiel:

Eintritt: 01.01.2005
Geburtsdatum: 5.10.1960
Alter bei Eintritt: 44 Jahre, 3 Monate
Nichtwiederwahl: 31.12.2012

Bruttobesoldung (BB): Fr. 218'205.00
versicherte Besoldung (VB) =98 % von BB: Fr. 213'800.00
Angenommene Bruttobesoldung: Fr. 236'735.00

Berechnung des Ruhegehalts nach neuem Dekret

Versicherte Besoldung: Fr. 210'200.00
Ruhegehalt = 55 % der versicherten Besoldung: Fr. 115'610.00
Kürzung infolge fehlender Dienstjahre (4*5 % der VB): Fr. -42'040.00
Ruhegehalt: Fr. 73'570.00

Berechnung der Übergangsrente gemäss Dekret vom 31. August 1998

Rentalter gemäss Dekret: 60 Jahre
Eintrittsgeld in %VB: 217.05
Alter bei Rücktritt: 52 Jahre, 2 Monate

Barwert zur Berechnung einer allfälligen Rentenkürzung(BW): 9.135

Eintrittsgeld total: Fr. 464'052.90
Bezahlt: Fr. 210'950.60
Fehlbetrag: Fr. 253'102.30
Vers. Besoldung im Jahr 2012: Fr. 232'000.00
Aufgezinsten Fehlbetrag bis zum Rücktritt (FB): Fr.308'380.60
Übergangsrente =50 % der VB: Fr. 116'000.00
Kürzung infolge fehlendem Eintrittsgeld (=FB/BW): Fr. -3'887.10
Kürzung infolge Alter (=13.058 % der VB) Fr. -30'294.60
Übergangsrente: Fr. 81'818.30

Besitzstandsrente	
Übergangsrente nach Dekret vom 31. August 1998	Fr. 81'818.30
Abzüglich Ruhegehalt nach neuem Dekret	<u>Fr. -73'570.00</u>
Besitzstandsrente	<u>Fr. 8'248.30</u>

Damit für den Ruhegehaltsfonds keine neuen versicherungstechnischen Grundlagen gerechnet werden müssen, sollte das revidierte Dekret auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Bei einer generellen Erhöhung der Bruttobesoldung der Mitglieder des Regierungsrates von 120 % auf 130 % des Maximums des obersten Lohnbandes betragen die jährlichen Mehrausgaben rund Fr. 97'000.

Erhöhung der Bruttobesoldung der Mitglieder des Regierungsrates

		<i>Bruttolohn</i>	<i>Versicherte Besoldung (VB)</i>
Alt	120 % von Fr. 194'025.00	Fr. 232'830.00	Fr. 228'200.00
Neu	130 % von Fr. 194'025.00	Fr. 252'239.00	Fr. 225'700.00

Differenz: Fr. 19'409.00

Für den ganzen Regierungsrat: Fr. 97'045.00

Gemäss dem Geschäftsbericht 2006 des Fonds für die Ruhegehälter des Regierungsrates weist der Fonds in der Bilanz ein verfügbares Vermögen von Fr. 5'192'974.80 und Austrittsguthaben der Aktiv-Versicherten, die auf den 1. Januar 2008 gemäss § 10 des Dekretes in die Kantonale Pensionskasse übertreten, von Fr. 3'967'828.15 aus. Das Fondsvermögen reicht also aus, um die Freizügigkeitsleistungen zu finanzieren. Allerdings wird der Deckungsgrad des Fonds nochmals deutlich sinken. Der Fonds verliert damit Zinseinnahmen, die der Kanton zusätzlich finanzieren muss.

Bilanz und Deckungsgrad des Ruhegehaltsfonds gemäss Geschäftsbericht 2006

Fondsvermögen am 31. 12. 2006	Fr. 5'192'974.80
Vorsorgekapital Aktiv-Versicherte	Fr. -5'566'097.00
Vorsorgekapital Rentner	<u>Fr. -8'474'360.00</u>
Fehlbetrag der Kasse	<u>Fr. -8'847'482.20</u>
Deckungsgrad	<u>36.99 %</u>

Berechnung der Verminderung des Fondsvermögens gerechnet auf den 31.12.2006 basierend auf dem Geschäftsbericht 2006

Freizügigkeitsleistung der übertretenden Mitglieder am 31.12.2006	Fr. 3'967'828.15
Anteil Risikoschwankungsreserven und Anteil Überdeckung	Fr. 28'000.00
Restliches Fondsvermögen am 31.12.2006	Fr. 1'197'146.65

Aus dem Geschäftsbericht 2006 ist ein Nettoergebnis aus den Vermögensanlagen von Fr. 95'887.30 ausgewiesen. Wird nun dieser Nettoerlös proportional zur Vermögensverminderung durch die Übertritte reduziert, ergibt sich für den Fond ein Zinsverlust von ca. Fr. 73'800.

Zinsertrag bei einem Fondsvermögen von ca. Fr. 5.2 Mio.	ca. Fr. 96'000.00
Zinsertrag für die Freizügigkeitsleistungen von ca. Fr. 4.0 Mio.	ca. Fr. 73'800.00
Mehraufwand pro Jahr für den Kanton	<u>ca. Fr. 73'800.00</u>

Die laufenden Beiträge werden sich für den Kanton im Durchschnitt zwar um ca. 2.25 % auf den versicherten Besoldungen erhöhen, was sich aber bei gleichzeitig ein wenig tieferen versicherten Besoldungen finanziell nicht allzu stark auswirken wird.

Zusätzlich hat der Kanton als Arbeitgeber 1 % der versicherten Besoldung als Beitrag in den Indexfonds der Kantonalen Pensionskasse zu zahlen.

Beiträge

Summe der versicherten Besoldungen heute: 5* Fr. 228'200 =	Fr. 1'141'000.00
Summe der versicherten Besoldungen neu: 5* Fr. 225'700 =	Fr. 1'128'500.00
Summe der Beiträge des Kantons heute: 15 % der vers. Besoldung	Fr. 171'150.00
Summe der Beiträge des Kantons neu: 17.25 % der vers. Besoldung	Fr. 194'666.25
Indexfondsbeiträge: 1 % der versicherten Besoldung	Fr. 11'285.00
Mehrkosten Pensionskassenbeiträge für den Kanton	<u>Fr. 34'801.25</u>

Demgegenüber entfallen die rechnerischen Beträge zur Erhöhung der Freizügigkeitsleistungen der Versicherten im Ruhegehaltsfonds. Diese Zahlungen kommen bei einem Freizügigkeitsfall und bei der Berechnung des Deckungskapitals der Altersrente, welches für die Finanzierung der Rente notwendig ist, aber voll zum Tragen. Diese betragen für den Gesamtregierungsrat gemäss den unter Ziffer I. berechneten Werten rund Fr. 324'500. Vor diesem Hintergrund fällt die neue Lösung für den Kanton sogar finanziell günstiger aus. Die genauen Kosten sind aber immer vom Alter und vom Eintrittsalter der Mitglieder abhängig.

Die Gesamtrechnung sieht damit wie folgt aus:

Mehrkosten Regierungsratsentschädigung	ca. Fr. 97'000.--
Mehrkosten Zinsausfall	ca. Fr. 73'800.--
Mehrkosten Pensionskassenbeiträge	ca. Fr. 35'000.--
Total Mehrkosten	ca. Fr. 205'800.--
Abzüglich die entfallenden jährlichen Fehlbeträge beim Zuwachs der Freizügigkeit	<u>ca. Fr. 305'800.--</u>
Entlastung durch das neue Dekret jährlich insgesamt:	<u>ca. Fr. 105'800.--</u>

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage zur Totalrevision des Dekretes über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen einzutreten und dem im Anhang beigefügten Dekretsentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 25. September 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

Anhang

vom 25. September 2007

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004¹,

beschliesst als Dekret:

I. Allgemeines, Besoldung und Ferien

§ 1

Geltung des Personalgesetzes

¹ Für die Mitglieder des Regierungsrates gilt das Personalgesetz sinngemäss, soweit es mit ihrer Stellung vereinbar ist und keine besonderen Bestimmungen bestehen.

² Nicht anwendbar sind insbesondere die Art. 22, 41 und 42 des Personalgesetzes.

³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Abberufung.

§ 2

Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 130 % des Maximums des Lohnbandes 17 für das Staatspersonal.

² Sie wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von 5% des Maximums des Lohnbandes 17 für das Staatspersonal.

⁴ Bei einer Nichtwiederwahl hat das Mitglied während der folgenden sechs Monate Anspruch auf die volle Regierungsratsentschädigung. Sie ist weiterhin bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern. Einkünfte aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit werden mit dem Lohn verrechnet.

§ 3

Kinderzulagen und Jubiläumsgabe

¹ Neben der Besoldung beziehen die Mitglieder des Regierungsrates die den kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährten Kinderzulagen.

² Mitglieder des Regierungsrates erhalten keine Jubiläumsgabe.

§ 4

Nebenämter

¹ Den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen darf ein Mitglied des Regierungsrates nur angehören, wenn es die Interessen des Kantons als geboten erscheinen lassen.

² Feste Entschädigungen aus solchen Nebenämtern sind dem Kanton abzuliefern.

¹ SHR 180.100

§ 5

Ferien

Der jährliche Ferienanspruch richtet sich nach der Regelung für das Staatspersonal. Er beträgt mindestens fünf Wochen pro Kalenderjahr.

II. Berufliche Vorsorge

§ 6

Grundsatz

Die Mitglieder des Regierungsrates sind Versicherte der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen.

§ 7

Ruhegehalt

¹ Ein Mitglied des Regierungsrates hat vor Erreichen des 60. Altersjahres Anspruch auf ein AHV-pflichtiges Ruhegehalt,

- wenn es durch Nichtwiederwahl aus dem Amt scheidet;
- wenn es nach vollendetem 55. Altersjahr freiwillig vom Amt zurücktritt und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nimmt.

² Das Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl setzt im siebten Monat nach der Nichtwiederwahl ein.

³ Dieses Ruhegehalt ist bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

⁴ Das Ruhegehalt beträgt 55% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bei der Kantonalen Pensionskasse versicherten Besoldung. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem freiwilligen Rücktritt 15%, bei einer Nichtwiederwahl 30% der letzten versicherten Besoldung.

⁵ Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der versicherten Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

⁶ Wer ein Ruhegehalt bezieht, hat Anspruch auf eine nicht AHV-pflichtige Kinderrente aus dem Ruhegehalt von 15% Prozent des Ruhegehaltes für jedes Kind, das im Falle des Todes gemäss Pensionskassenverordnung Anspruch auf eine Waisenrente hat. Die Kinderrente wird bei der Berechnung der versicherten Besoldung nicht mit eingerechnet.

⁷ Nach Vollendung des 60. Altersjahres werden das Ruhegehalt und die Kinderrente aus dem Ruhegehalt durch die Altersrente bzw. die Kinderrente der Pensionskasse abgelöst.

§ 8

Teuerungsausgleich

Der Kanton gleicht die Entwertung des Ruhegehalts gemäss dem Teuerungsausgleich auf den Löhnen der kantonalen Angestellten aus.

§ 9

Überversicherung

Das Ruhegehalt und die Kinderrente werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen gemäss der Pensionskassenverordnung anrechenbaren Einkünften 90% der Besoldung eines Mitgliedes des Regierungsrates übersteigen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 1998 wird unter Vorbehalt von § 11 und § 12 aufgehoben.

² Der Ruhegehaltsfonds wird unter Vorbehalt von § 11 aufgelöst und die Freizügigkeitsleistungen der amtierenden Mitglieder werden der Kantonalen Pensionskasse zugunsten der persönlichen Altersguthaben der Mitglieder überwiesen. Reicht das Vermögen des Fonds für diese Freizügigkeitsleistungen nicht aus, gehen die fehlenden Beträge zu Lasten der Staatsrechnung. Bei einem Deckungsgrad von über 100% bei der Kantonalen Pensionskasse ist zusätzlich der entsprechende Anteil zu überweisen, ebenso der entsprechende Anteil an den Rückstellungen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

¹ Für Personen, die eine Leistung nach dem Dekret über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 8. Februar 1971 bzw. vom 31. August 1998 beziehen, gilt das bisherige Recht. Die laufenden Leistungen werden durch die Pensionskasse ausbezahlt, gehen aber zu Lasten der Staatsrechnung.

² Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates gilt das neue Recht.

§ 12

Besitzstandsrente

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten des Kantons, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

² Die Besitzstandsrente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Altersrente der Pensionskasse die Höhe der Alters- oder der Übergangsleistung nach dem Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 31. August 1998 erreicht.

§ 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: